



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Dringlichkeitsantrag** der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 17/12618, 17/14683

### **Teilhabe und Selbstbestimmung garantieren – Armut verhindern: für ein gutes Bundesteilhabegesetz!**

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die massiven Bedenken der betroffenen Menschen mit Behinderung gegen den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Bundesteilhabegesetz, die sowohl in der Verbändeanhörung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration am 10. Mai 2016 als auch im Fachgespräch des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration des Landtags am 14. Juli 2016 formuliert wurden, ernst zu nehmen und ihre bislang zustimmende Haltung zum Bundesteilhabegesetz zu revidieren, falls es im vorgesehenen Zeitablauf nicht gelingt, an zentralen Punkten Korrekturen in dem Gesetzentwurf durchzusetzen.

Die Staatsregierung setzt sich im Bundesrat für ein inklusives Bundesteilhabegesetz ein, welches den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht wird.

Das Gesetz muss dabei unbedingt die folgenden Mindeststandards erfüllen:

1. Es muss sichergestellt werden, dass niemand, der bisher Eingliederungshilfe bekommt, durch das im Gesetzentwurf neu definierte Kriterium einer wesentlichen Behinderung diese Berechtigung verliert und damit schlechter gestellt wird als bisher.
2. Der Mehrkostenvorbehalt (§ 104 Abs. 2 SGB IX), nach dem die Höhe der Kosten einer gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung eines anderen Leistungsanbieters nicht unverhältnismäßig übersteigen darf, ist deutlich zu verändern.
3. Das sogenannte Poolen von Leistungen gemäß § 116 Abs. 2 SGB IX und § 112 Abs. 4 SGB IX darf nur mit Zustimmung der Leistungsempfänger erfolgen.
4. Die Schlechterstellung von Menschen, die zusätzlich zu Eingliederungshilfeleistungen Hilfe zur Pflege oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung erhalten, ist zu verhindern.
5. Es ist eine adäquate Mitfinanzierung der notwendigen Teilhabeleistungen durch den Bund sicherzustellen.
6. Der voraussichtliche Mehrbedarf der Kostenträger bei der Finanzierung der Eingliederungshilfeleistungen ist mit einzukalkulieren.

Die Präsidentin

I.V.

**Inge Aures**

II. Vizepräsidentin